

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 302/2022

Sitzung vom 26. Oktober 2022

### **1373. Anfrage (Praxis zur Vergabe von Finanzmitteln für die Förderung der Grundkompetenzen)**

Die Kantonsräte Rafael Mörgeli, Stäfa, und Davide Loss, Thalwil, haben am 29. August 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kantonsrat hat auf Antrag des Regierungsrats an seiner Sitzung vom 8. März 2021 erfreulicherweise grosszügige Mittel für die Jahre 2021 – 2024 zugunsten der grossen Anzahl von Bildungsbenachteiligten im Kanton Zürich gesprochen und zugesichert, dass sich auch der Bund anteilmässig beteiligen werde.

Der Regierungsrat beantragte in der Folge eine Änderung der kantonalen gesetzlichen Grundlage (EG BBG ZH) mit explizitem Einbezug der Grundkompetenzen im Einklang mit dem nationalen Weiterbildungsgesetz (WeBiG). Mit dieser Gesetzesänderung wird in § 33 EG BBG ZH sichergestellt, dass der Kanton Massnahmen zur Förderung der Inanspruchnahme der Angebote durch die Zielgruppe selbst ergreifen oder unterstützen kann.

Mit der Vergabe der neu gesprochenen Mittel und der Anpassung des EG BBG ZH sind vom Kanton neue Leistungsvereinbarungen mit Institutionen, Stiftungen und Vereinen eingegangen worden, die ebendiese Massnahmen anbieten. Aber schon vor der Gesetzesänderung hat der Kanton im kleineren Rahmen solche Angebote von Externen unterstützt, zum Teil wurden diese mit neuen Leistungsvereinbarungen weitergeführt und ausgebaut, zum Teil wurden diese aber auch nach der neuen Gesetzesgrundlage beendet.

Wir bitten den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Wie wurde die Vergabe der neuen Finanzmittel ausgeschrieben und sichergestellt, dass möglichst alle externen Anbieter in diesem Bereich eine faire Chance auf Unterstützung erhalten?
2. Nach welchen Kriterien wurden die zur Verfügung stehenden Finanzmittel nach der Gesetzesanpassung vergeben?
3. Welche Angebote, die vor der Gesetzesänderung unterstützt wurden, erhielten nach der Gesetzesänderung keine kantonalen Mittel mehr?

4. Wieso wurden diese bestehenden, bzw. auslaufenden Leistungsvereinbarungen nicht erneuert und bewährte Angebote nicht weiter unterstützt?
5. Wie wird vom Kanton sichergestellt, dass die unterstützten Angebote auch den gewünschten Impact für Menschen mit fehlenden Grundkompetenzen haben?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Rafael Mörgeli, Stäfa, und Davide Loss, Thalwil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss § 2 der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 (LS 413.312) «kann» das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) Aufträge zur Erbringung von Bildungsangeboten oder anderen Bildungsdienstleistungen gemäss dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) ausschreiben.

Vor diesem Hintergrund erfolgte keine Ausschreibung im engeren Sinne. Hingegen wurden im Zusammenhang mit dem Programm Grundkompetenzen für Erwachsene 2021–2024 einheitliche Kriterien definiert, nach denen Projekte finanziell unterstützt werden können. Diese Kriterien wurden im November 2021 vom MBA anlässlich einer Veranstaltung der Zürcher Konferenz für Weiterbildung öffentlich vorgelesen und werden interessierten privaten Anbietenden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt. Gefördert werden innovative, szenariobasierte und fächerübergreifende Grundkompetenzen-Projekte in den Bereichen Alltagsbewältigung, Berufsbefähigung und Befähigung und Aufbau von digitalen Kompetenzen.

Zu Frage 2:

Die Gesetzesänderung ist noch nicht in Kraft. Die Behandlung der Vorlage 5804 ist zurzeit in der Kommission für Bildung und Kultur des Kantonsrates pendent. Bis zur Inkraftsetzung der Änderungen erfolgt die Vergabe der Finanzmittel anhand der bei der Beantwortung der Frage 1 erwähnten Kriterien gestützt auf § 37 Abs. 1 lit. d EG BBG. Nach dieser Bestimmung kann der Kanton Subventionen bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen für Angebote, Projekte und Dienstleistungen zur Entwicklung und Förderung der Berufsbildung und für weitere Bildungsmassnahmen leisten.

Zu Fragen 3 und 4:

Die Änderung des EG BBG betreffend Grundkompetenzen Erwachsener ist noch nicht in Kraft (vgl. Beantwortung der Frage 2). Allgemein ist festzuhalten, dass Leistungsvereinbarungen mit Anbietenden im Bereich Grundkompetenzen in der Regel für eine Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen werden. Es besteht die Möglichkeit einer Verlängerung, wenn das MBA das Projekt als erfolgreich beurteilt. In einzelnen Fällen blieben Gesuche um Fortführung von Projekten aus bzw. sie gingen nicht innert Frist und teilweise zu einem Zeitpunkt ein, als das zur Verfügung stehende Budget bereits ausgeschöpft war. Denkbar ist auch, dass die zu erfüllenden Kriterien für die Gewährung von Staatsbeiträgen an Projekte nicht oder nicht mehr erfüllt waren.

Zu Frage 5:

Das MBA betreibt ein System, welches das Monitoring, das Reporting und die Evaluation zu den seit 2021 laufenden Aktivitäten umfasst. Dieses System geht weit über die Evaluationsanforderungen des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation hinaus. Zudem läuft zurzeit die Mid-Term-Evaluation, durchgeführt von der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse dienen sowohl für den zweiten Teil der Programmphase 2021–2024 als auch für die Planung der kommenden Programmphase 2025–2028.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**